

Martin Rothgangel/Bernd Schröder (Hrsg.)

Evangelischer Religionsunterricht in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland

Empirische Daten – Kontexte – Entwicklungen



Religion unterrichten in Bremen

Das Bundesland Bremen hat eine besondere Form des Religionsunterrichts.¹ Vor dem Hintergrund einer fast 200 Jahre zurückreichenden Entwicklung ist der Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen ausschließlich Angelegenheit des Staates. Bis heute führt dieser Unterricht den historisch gesättigten Namen „Biblische Geschichte“, ab dem 10. Jahrgang heißt das Fach „Religionskunde“. Dieser Religionsunterricht in Bremen ist „bekenntnismäßig nicht gebunden“ und wird auf „allgemein christlicher Grundlage“ erteilt. Weder ist die Trias des gleichen Bekenntnisses von Lehrern, Schülern und Unterrichtsinhalt erforderlich, noch wird eine Zugehörigkeit der Lehrkräfte zu einer christlichen Kirche vorausgesetzt.

1. HISTORISCHE HINTERGRÜNDE UND ENTWICKLUNGSSTATIONEN

1.1 „BREMER KLAUSEL“ IM GRUNDGESETZ

Bremen regelt den Religionsunterricht in Art. 32 der Landesverfassung:

„Die allgemeinbildenden öffentlichen Schulen sind Gemeinschaftsschulen mit bekenntnismäßig nicht gebundenem Unterricht in Biblischer Geschichte auf allgemein christlicher Grundlage.“

Damit macht Bremen von der Möglichkeit des Art. 141 GG Gebrauch, den Senator Ehlers als Vertreter Bremens im Parlamentarischen Rat im Rahmen der Beratungen über das Grundgesetz der Bundesrepublik im Jahr 1948 erkämpft hatte. Der gerade zuvor für die Landesverfassung Bremens errungene Kompromiss über den Religionsunterricht als „bekenntnismäßig nicht gebundener Unterricht“ sollte nicht durch das GG und seinen Bekenntnisunterricht (Art. 7,3) zunichte gemacht werden. Die Anerkennung, die diese Initiative aus föderativen Gesichtspunkten fand, führte nach zähen Verhandlungen dazu, dass mit Art. 141 GG Ländern, die vor Inkrafttreten

¹ J. Lott, Religionsunterricht in der Bundesrepublik Deutschland, Jahrbuch für Pädagogik 2005, Frankfurt 2006, 143–162; Ders., Bremen, in: LexRP Bd. 1, Neukirchen-Vluyn 2001, 216–219.

des GG eine andere landesrechtliche Regelung praktizierten, das Recht eingeräumt wurde, auf einen Religionsunterricht „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften“ (Art. 7,3) verzichten zu können, aber nicht zu müssen. Weil diese Klausel auf Initiative des Landes Bremen in die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen worden ist, spricht man auch, den Sachverhalt verkürzend, von der „Bremer Klausel“; sie bezieht sich nicht nur auf Bremen, sondern auf alle Länder mit einer von Art. 7,3 abweichenden Praxis, dazu gehörten noch Hamburg und Berlin sowie die Länder der damaligen Ostzone.²

1.2 INNERPROTESTANTISCHE BEKENNTNISSE UND DIE SCHULE

Schon Ende des 18. Jh.s trug sich der Senat mit dem Gedanken, in Bremen eine Kirchenunion herzustellen, eine Vereinigung der lutherischen und reformierten Gemeinden Bremens, um den aus der konfessionellen Spaltung resultierenden Schaden für die Stadt zu begrenzen. Diese Kirchenunionsbemühungen scheiterten am Widerstand der Lutheraner. Der Senat versuchte, seine Einigungswünsche wenigstens in der Schulpolitik durchzusetzen.

Im Jahr 1799 hatten die Pastoren Ewald und Häfli, geprägt von Aufklärungspädagogik und Aufklärungstheologie, eine Bürgerschule für „junge Bürgersöhne beyder Confessionen“ gegründet und einen allgemein protestantischen Religionsunterricht eingeführt. Die Aufklärungspädagogik und die theologische Einsicht, dass nicht dogmatische Verschiedenheiten zwischen Lutheranern und Reformierten das Gemeinsame des protestantischen Christentums verdecken dürfen, führten dazu, anstelle des üblichen konfessionell-dogmatischen Katechismusunterrichts für reformierte und lutherische Kinder gemeinsam allgemeinprotestantischen Religionsunterricht zu erteilen. Die konfessionelle Glaubenslehre und die Einführung in die entsprechende Frömmigkeitspraxis sollten dem außerschulischen Predigerunterricht der Kirchen vorbehalten bleiben. Der Name des allgemeinprotestantischen Fachs war „Bibelgeschichte“. Anhand ausgewählter Bibelgeschichten sollte die Aufmerksamkeit der Kinder „auf die Folgen des guten und des verkehrten Sinns, auf die Art, wie böser Sinn genährt oder guter Sinn befördert wird“, gelenkt werden. Für Ewald und Häfli konkretisierte sich Christlichkeit und Religiosität in der Lebenshaltung und nicht im rechten dogmatischen

² W. Belke, Kirche und Schule in Bremen, Dissertation, Kiel 1953; H. Wulf, Religionsunterricht in den Bremer Schulen, 1964; B. Reimer, Die Begründung der „Bremer Klausel“, Dissertation, Würzburg 1956.

Bekenntnis. „Bibelgeschichte“ wurde pädagogisch begründet und entfaltet. Pädagogische Forderungen der Zeit wurden aufgegriffen, „Scharfsinn“ und „Urteilkraft“ der Schüler sollten geschult werden. Dieses pädagogisch begründete und theologisch reflektierte Konzept für „Bibelgeschichte“ stieß einerseits auf reges Interesse der Bevölkerung für diese als Privatschule organisierte Bürgerschule, andererseits auf Argwohn und Ablehnung in Kreisen der Kirche, die ihre Einflussmöglichkeiten auf die Jugendlichen schwinden sah.

Mit den staatlichen Armen-Freischulen unternahm dann der Bremer Senat in den zwanziger Jahren des 19. Jh.s einen eigenen Versuch praktischer Unionspolitik. Um den „Konfessionsgeist“ nicht länger zu nähren, wurde gegen Kirchenprotest die Trennung der Schüler nach lutherischem und reformiertem Bekenntnis in den Freischulen abgeschafft. Vorbild war Nassau, wo 1817 die konfessionelle Trennung der Schulen aufgehoben und 1838 neben dem konfessionellen Religionsunterricht ein für lutherische, reformierte und katholische Kinder gemeinsamer Religionsunterricht eingerichtet wurde.

1.3 ENTWICKLUNGSSTATIONEN

Motiviert von der pädagogischen Reformbewegung schlugen um die Jahrhundertwende bremische Lehrer in Anlehnung an Forderungen Adolf Diesterwegs vor, den konfessionellen Religionsunterricht zugunsten eines allen Konfessionen gemeinsamen religionskundlichen Unterrichts abzuschaffen. 1905 legte die bremische Lehrerschaft eine „Denkschrift“ vor, in der die Abschaffung jeder Form von Religionsunterricht in der Schule gefordert wurde. Die Denkschrift ging davon aus, dass die Schule Angelegenheit des Staates und Religion Privatsache sei. Die Bürgerschaft unterstützte die Position der Denkschrift. Im Lehrplan von 1916 wurde erstmals der Begriff „Biblischer Geschichtsunterricht“ (BGU) benutzt, um den Religionsunterricht von dogmatisch-konfessioneller Unterweisung der Kirche abzugrenzen.

Nach 1945 kommt es im Zusammenhang der Erarbeitung einer neuen Landesverfassung in Bremen zu zähen Verhandlungen, in denen vor allem die CDU die Einführung des konfessionellen Religionsunterrichts, die Beteiligung der Kirchen an Lehrplangestaltung und Schulbuchkonzipierung sowie das Recht zur Einsichtnahme in den staatlichen Religionsunterricht durch kirchliche Beauftragte forderte. Man einigte sich schließlich auf den Formelkompromiss, der als Art. 32 in die BLV aufgenommen wurde: „bekenntnismäßig nicht gebundener Unterricht in Biblischer Geschichte auf allgemein

christlicher Grundlage“. Art. 32 BLV ermöglicht den Kirchen, neben diesem staatlichen „bekenntnismäßig nicht gebundenen Unterricht in Biblischer Geschichte auf allgemeinchristlicher Grundlage“, eigenen fakultativen konfessionellen Religionsunterricht in eigener Verantwortung in der Schule anzubieten.

1.4 GERICHTLICHE KLÄRUNG

Um unterhalb der Ebene einer Verfassungsänderung eine Änderung der Situation in Richtung auf Übernahme von Art. 7 GG zu erreichen, wurde 1964 von Eltern und den Kirchen der bremische Staatsgerichtshof bemüht. Er sollte feststellen, dass der Art. 32 BLV mit dem „bekenntnismäßig nicht gebundenen Unterricht in Biblischer Geschichte auf allgemein christlicher Grundlage“ einen „christlichen Gesinnungsunterricht auf ev. Grundlage“ meine. Der Staatsgerichtshof lehnte diese Interpretation ab. Er stellte fest, mit der Formulierung „auf allgemein christlicher Grundlage“ sei die Verfassung über die Tradition „auf allgemein protestantischer Grundlage“ oder „im protestantischen Geist“ eindeutig hinausgegangen. Die Formulierung weise eindeutig auf ein über das Protestantische hinausgehende aller christlichen Welt Gemeinsames hin. Nach Auffassung des Staatsgerichtshofes war es Absicht des Verfassungskompromisses, angesichts des Zustroms vieler Katholiken nach Bremen, eine Formulierung zu finden, die neben den innerprotestantischen Bekenntnissen auch die katholische Konfession einbezieht. Die Beschwerden der Antragsteller gegen dieses Urteil des Staatsgerichtshofes wurden 1971 vom Bundesverfassungsgericht zurückgewiesen.³

1.5 WEITERENTWICKLUNG

In den 80er Jahren wurden neue Lehrpläne und Rahmenrichtlinien für den Unterricht in Biblischer Geschichte/Religionskunde erlassen, die im Grundsatz versuchen, einen BGU auf allgemein christlicher und religionskundlicher Grundlage zu konzipieren, in der Sek I und Sek II heißt das Fach auch „Religionskunde“⁴ In den vergangenen Jahrzehnten verlief die konzeptionelle Entwicklung des bremischen Religionsunterrichts in wesentlichen Teilen

³ G. Otto, Konfessioneller oder allgemeiner Religionsunterricht?, in: Ders., Schule und Religion, Hamburg 1972, 43 ff.

⁴ Zu Einzelheiten vgl. www.die-bruecke.uni-bremen.de; zum verfassungsrechtlichen Unterschied zwischen RU und Religionskunde s. R. Poscher, Gutachten zur Rechtsnatur des Unterrichts in Biblischer Geschichte auf allgemein christlicher Grundlage nach Art. 32 Brem.Verf. und den bekenntnismäßigen Anforderungen an seine Lehrkräfte, 2006.

parallel zur allgemeinen religionspädagogischen Entwicklung in Deutschland. Bildungstheoretische Begründung und schülerorientierte Didaktik gehören ebenso dazu wie die Einbeziehung zunehmender Pluralität religiöser Orientierung unserer Gesellschaft. Gegenüber anderen Bundesländern gibt es aber auch erkennbare Unterschiede: Schulgottesdienste finden – abgesehen von Anfängergottesdiensten – in aller Regel nicht statt. Die Vermittlung spezifischer christlich geprägter Frömmigkeitserfahrungen gehört nicht in den Unterricht. Neben christlichen Kindern nehmen auch konfessionell nicht gebundene sowie muslimische Schülerinnen und Schüler und solche anderer religiöser Herkunft teil.

Inzwischen hat sich die religionspolitische Situation in Bremen weiter verändert. Eine größere Zahl der Einwohner Bremens gehört einer nicht-christlichen bzw. keiner Religion an. Dies schlägt sich in den Schulklassen nieder. Es ist keine Seltenheit (zumindest in der Grundschule), dass Christen im BGU eine Minderheit darstellen. Der BGU hat sich dementsprechend der Lebens- und Glaubenswelt der Menschen anderer als christlicher religiöser Orientierungen geöffnet und versucht, sich in Aufnahme und Fortführung seiner Tradition zu einem Ort weiterzuentwickeln, an dem das Gespräch zwischen den Religionen und Weltanschauungen vorbereitet und eingeübt wird.⁵

2. AUSBILDUNG DER LEHRER FÜR BGU/RELIGIONSKUNDE

Grundsätzlich stellt das Land Bremen auch Lehrerinnen und Lehrer ein, die in anderen Bundesländern eine Befähigung (Staatsexamen) und eine Beauftragung (Fakultas) für evangelischen oder katholischen Religionsunterricht erworben haben. An der Universität Bremen (seit 1977, bis 1971 an der Pädagogischen Hochschule Bremen) und dem Landesinstitut Schule (für die zweite Ausbildungsphase) gibt es eine speziell auf die Situation der Bremer Landesverfassung bezogene Ausbildung für Lehrerinnen und Lehrer mit dem Schulfach Biblische Geschichte/Religionskunde. Das Spezifische des Universitätsstudiums in Bremen liegt daran, dass die Lehrerausbildung nicht eingebunden ist in eine monokonfessionelle Theologische Fakultät, sondern sich auf das Fach Religionswissenschaft, auf Erziehungswissenschaft sowie

⁵ M. Spieß, Religionsunterricht oder nicht? Der Biblische Geschichtsunterricht im Land Bremen, in: J. Lott (Hg.), Religion – warum und wozu in der Schule?, Weinheim 1992, 81 ff. M. Spieß, Was ist der bremische Religionsunterricht? Der „Biblische Geschichtsunterricht“ zwischen Gestern und Morgen, in: Die Brücke 1 (1996), H. 1, 11 ff.

auf die Theologien verschiedener Religionen bezieht. Diese Integration von religionswissenschaftlichem und religionspädagogischem Fachstudium ist einzig in Deutschland. Religionswissenschaft als Bezugswissenschaft für die Religionspädagogik in Bremen beschreibt Religion als integralen Bestandteil der Kultur, (insbesondere Christentum, Judentum, Islam und Hinduismus). Keine Religion lebt für sich allein; immer gibt es kulturellen Austausch mit anderen Religionen. Religion wird in ihrer Funktion als Sinnstiftung und in ihrer gesellschaftlichen wie kulturellen Dynamik studiert. Das schließt neben der institutionellen Form „Kirche“ auch Atheismus, Kunstreligion, Zivilreligion, Äquivalente von Religion, neue religiöse Bewegungen etc. ein. Die Pluralität der Religionen und zwar besonders auch die interne Pluralisierung des Christentums, des Judentums und des Islams in Europa, sowie ihre kulturelle und gesellschaftliche, globale wie lokale Einbettung sind eine Besonderheit des Schwerpunkts „Europäische Religionsgeschichte“. Seit dem WS 2005/2006 ist das Studium „modularisiert“ und auf Bachelor und Master umgestellt. Gegenstände im (polyvalenten) BA-Studium, in die auch die klassischen Elemente theologischer Studien integriert studiert werden, sind Literaturen der Religionen, Geschichte und Theorie der Religionen, Empirische Religionsforschung, Sozialisation und Didaktik. Studierende lernen sozialwissenschaftliche, ethnologische, medienanalytische Methoden, werden über Lehrforschungsprojekte mit der Untersuchung der religiösen Gegenwartskultur vertraut gemacht und erarbeiten sich in Praxisprojekten und pädagogischen Kursen eine angewandte Religionswissenschaft und Religionspädagogik.⁶

3. SCHULISCHE REALITÄT

3.1 KONZEPTION UND UMSETZUNG DES UNTERRICHTS IM BGU

Das Fach Religionskunde wird in Bremen nicht durchgehend erteilt. Die Jahrgänge 8 und 9 fehlen in der Stundentafel aller Schularten. Dies wurde historisch mit dem Hinweis auf den in dieser Altersstufe stattfindenden Konfirmandenunterricht begründet. Diese Ausgangssituation hat sich geändert: Zum einen besteht für beide eine ganz unterschiedliche Zielsetzung, zum anderen nehmen nur noch 30% der Kinder am Konfirmationsunterricht teil.

Vier der Schulen in freier Trägerschaft – Freie evangelische Bekenntnisschule, Ökumenisches Gymnasium, St. Johann und ab 2007 ein evangelisches Gymnasium – verstehen sich christlich fundiert und erteilen durchgehend RU. Sie werden zunehmend von Eltern angewählt, und es muss beobachtet werden, ob dies zu einer zunehmenden Segregation der Schülerschaft führt oder ob diese Schulen auch den an sie gerichteten Auftrag wahrnehmen und eine sozial und ethnisch gemischte Schülerschaft aufnehmen.

In den Klassenstufen der Sek I findet der Unterricht lediglich einstündig statt. Die Anzahl der keiner Konfession zugehörigen Schülerinnen und Schüler wächst ständig. Diese Tatsache verschärft Forderungen von (religions-)pädagogischer Seite, einen Religionsunterricht für alle zu konzipieren. Parallel zum RU wird vereinzelt das Fach Philosophie angeboten, zu dessen Erteilung in der Sek I alle Lehrer verpflichtet werden können. Der § 7 des Schulgesetzes sieht für alle Schüler, die sich vom BGU abmelden, Unterricht in Philosophie oder einem geeigneten Alternativfach vor, das nicht festgeschrieben ist, jedoch grundsätzlich vom Senator für Bildung genehmigt werden muss. Im Rahmen eines seit 2003 durchgeführten Schulversuchs wird an einem Schulzentrum neben dem Alternativfach Philosophie noch das Fach Islamkunde angeboten, das von einer Muslima in deutscher Sprache und in enger Kooperation mit BGU und Philosophie erteilt wird. In der Mitteilung des Senats vom 6.12.2005 auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU zum Unterrichtsfach „Biblische Geschichte“ heißt es dazu: „Mittelfristig wird angestrebt, dass an allen Schulen neben dem Unterricht in ‚Biblischer Geschichte‘ das Alternativfach Philosophie und an bestimmten Schulen der Sekundarstufe I auch Islamkunde angeboten werden kann, damit für Schülerinnen und Schüler bzw. für deren Eltern eine ‚echte‘ Wahlmöglichkeit besteht zur Teilnahme an einem individuell adäquaten Unterricht zur Werteerziehung. Dazu sind mit dem Landesinstitut Qualifizierungsmaßnahmen für Lehrkräfte und Referendare geplant.“ (Drucksache 16/823) Es gibt in Bremen Schulen, die von vornherein keinen BGU, sondern nur Philosophie anbieten möchten, um die mit dem Fach Religionskunde verbundene Abmeldeproblematik zu vermeiden. Das widerspricht allerdings den Motiven, die zur Einführung dieser Alternative geführt haben und kann daher nicht zugelassen werden. Wenn hier die Philosophie als Bezugswissenschaft im Vordergrund steht, geht mit dem Ausfall des RU für die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit verloren, die befruchtende Vielfalt der unterschiedlichen religiösen Bekenntnisse wahrzunehmen, z. B. im Rahmen der Schulgemeinschaft über interreligiöse Projekte (Theateraufführungen u. a.) soziale Verbundenheit über die Glaubensgrenzen hinweg zu

⁶ Einzelheiten vgl. www.religion.uni-bremen.de.

erfahren. Ebenso fehlt die angemessene Basis für eine Zusammenarbeit mit dem Fach Islamkunde.

Bei der Realisierung des Ganztags-Konzeptes und der Öffnung von Schulen eröffnet sich eine neue Chance für die Kooperation von Kirchengemeinden und Schulen. Dabei wird auch die Integration von neuen Modellen des Konfirmandenunterrichts in schulische Nachmittagsprojekte erwogen.

Im Blick auf die Möglichkeiten der Leistungsmessung im Fach besteht Nachholbedarf, da erst kürzlich eine Benotung eingeführt wurde.

3.2 SITUATION DER LEHRKRÄFTE

Der Unterrichtseinsatz von Fachlehrern erfolgt nicht an jeder Schule angemessen. Überdurchschnittlich oft werden Lehrkräfte mit dem Fach BGU in ihrem Zweitfach zur Abdeckung des Fachunterrichts herangezogen oder sie widerrufen ihre Bereitschaft, BGU zu unterrichten, da der Einsatz in diesem Fach verfassungsgemäß auf Freiwilligkeit beruht. Zahlenmäßig stehen jeder Fachlehrkraft etwa zehn fachfremd Unterrichtende gegenüber.

Den fachfremd unterrichtenden Lehrkräften werden durch das Landesinstitut für Schule (LIS) und die Religionspädagogische Arbeitsstelle (RPA) unterrichtsbegleitende Fortbildungsangebote gemacht. Seit dem Schuljahr 2005/2006 haben bremische Lehrkräfte, die BGU bisher ohne Zusatzqualifikation unterrichtet haben, in einzelnen Maßnahmen die Möglichkeit, zusammen mit niedersächsischen Lehrkräften an einem zweijährigen Weiterbildungskurs im Religionspädagogischen Institut teilzunehmen und dort ein Zertifikat als Voraussetzung für eine dauerhafte Unterrichtsgenehmigung in diesem Fach zu erwerben.

Zudem wird vereinzelt der BGU durch den Einsatz von Pastoren als Platzhaltern von später ausgebildeten Religionslehrern unterstützt. Dies ist mit den Kirchen von vornherein als Übergangsmaßnahme vereinbart worden. Gelegentlich werden Projekte wie z. B. Jugendgottesdienste durchgeführt. Auch dass an den Grundschulen inzwischen verstärkt Einschulungsgottesdienste stattfinden, spiegelt die Nähe der Kirche zu den bremischen Bildungseinrichtungen.

3.3 STATUS UND ZUKÜNFTIGER AUFTRAG DES FACHES BGU:

Diese öffentlichkeitswirksamen Projekte tragen auch dazu bei, die Distanz vieler Elternhäuser zu religiösen Fragen abzubauen. In Familien aller sozialen Schichten ist ein Traditionsabbruch spürbar, der die Vermittlung religiöser

Sachverhalte in den Schulen erschwert. Der BGU hat in Bremer Schulen über viele Jahre eine Randexistenz geführt, weil viele Schulleiterinnen und Schulleiter der Meinung waren, Fächer wie Deutsch, Geschichte und Kunst könnten die Inhalte des BGU abdecken, weil sie bei der didaktischen Aufbereitung ihrer Stoffe an christlich-abendländische Traditionen anknüpfen. Der BGU stand oft zugunsten von Kernfächern zur Disposition, ohne dass Lehrkräfte und Eltern dagegen opponierten. Seit einiger Zeit treffen Interventionen zur Unterstützung des BGU durch die Kirchen und die Universität auf stärkere Resonanz in der Bildungsbehörde, die sich in regelmäßigen Besprechungen und in einem 2004 geschlossenen Staatskirchenvertrag niederschlägt.

Für den Unterricht in Biblischer Geschichte ist weder die Trias des gleichen Bekenntnisses von Lehrern, Schülern und Unterricht erforderlich noch wird von der Zugehörigkeit der Lehrkräfte zu einer christlichen Kirche ausgegangen. Daher ist das Erscheinungsbild der BGU-Lehrerinnen und Lehrer disparat, denn viele Lehrkräfte wurden in Bundesländern ausgebildet, die Religionsunterricht nach Art. 7 Abs. 3 GG konzipieren. Sie müssen ihr Selbstverständnis als Religionslehrer in einem nicht immer einfachen Prozess mit dem Bremischen Verständnis des RU abgleichen.

Für den BGU sind neue schulartenspezifische Lehrpläne für den gymnasialen Bildungsgang, die Sekundarschule, die Gesamtschule und die Primarstufe verabschiedet, der Bildungsplan für die Qualifikationsphase des Gymnasiums befindet sich in Arbeit. Die neuen Anforderungen des Paradigmenwechsels von der Input- zur Outputsteuerung werden berücksichtigt, d. h. die Förderung von Sach- und Verfahrenskompetenzen und die Festlegung von Standards – auch für die Oberstufe – sind den Themenbereichen und Inhalten vorgeordnet. Künftig wird im RU eine verstärkte Auseinandersetzung mit Esoterik, Erscheinungen der Alltagskultur (Popmusik, Videoclips, Werbung etc.) und vor allem dem Islam zu leisten sein – ca. 50.000 Muslime und inzwischen 17 Moscheen zeugen von der besonderen Präsenz des Islam in Bremen. Die Bildungsinstitutionen erarbeiten mit den Kirchen zusammen Ansätze, die interreligiöse Begegnungen ermöglichen sollen. U. a. wird mit der Erstellung eines „Stadtplanes der Religionen“ darauf hingearbeitet, dass Jugendliche verschiedener Religionszugehörigkeit sich zum Austausch treffen.

Weitere Vorhaben, in denen die Kirchen und bremische Bildungsinstitutionen zusammenarbeiten, sind die Entwicklung eines Atlanten, der religionspädagogische Lernorte verzeichnet, Internetprojekte und die Vorbereitung des Kirchentages 2009 in Bremen.

4. NEUE BILDUNGSPOLITISCHE HERAUSFORDERUNGEN

Durch die Klage einer muslimischen Lehramtsanwärterin, die Kopftuchträgerin ist und ein erstes Lehramtsexamen für das Fach Biblische Geschichte hat, ist in Bremen eine Kontroverse um die folgerichtigen Konsequenzen aus dem Art. 32 der Landesverfassung insbesondere zwischen den beiden großen Kirchen auf der einen und dem Fachbereich Religionspädagogik der Universität und Teilen der Fachlehrerschaft sowie der AG BGU auf der anderen Seite entstanden. Diese Auseinandersetzung wird von Parteien und Bürgern mit großem Interesse verfolgt.

Neben der Entscheidungsfindung in der Hauptsache, in der es unterschiedliche Urteile in der ersten und zweiten Instanz gab, beschäftigte sich das Verwaltungsgericht mit der Frage, ob eine Lehrkraft als Angehörige(r) einer nichtchristlichen Religion BGU unterrichten darf.

Die erste Instanz sah darin kein Problem, solange die Qualifikation dafür durch eine staatliche Prüfung gegeben sei, die Schülerinnen und Schüler (SuS) sich bei nicht bestehendem Einverständnis (ggf. bei Minderjährigen der Eltern) abmelden könnten und die ‚Friedenspflicht‘ an der Schule erhalten bliebe.

Die christliche Identifikation der Unterrichtenden dürfe nicht vorausgesetzt werden, denn „das Christentum darf im BGU zwar als prägender Kultur- und Bildungsfaktor, nicht aber in Bezug auf bestimmte Glaubenswahrheiten und Bekenntnisse zum Unterrichtsgegenstand gemacht werden.“

Das OVG hob die Entscheidung des VG wenig später auf und bezog sich dabei auf eine inzwischen erfolgte Ergänzung des Bremischen Schulgesetzes, die das Tragen religiöser Symbole untersagt und die religiöse und weltanschauliche Neutralität der öffentlichen Schulen hervorhebt, ohne auf den Charakter des BGU näher einzugehen.

Inzwischen liegt eine Entscheidung in der Hauptsache vor, die der Muslima gestattet, ihre Referendarsausbildung in Bremen zu durchlaufen, um ihre exklusiv nur im Staatsdienst abzuleistende zweite Ausbildungsphase abschließen zu können. Damit ist keine fortdauernde Einstellung in den bremischen Schuldienst präjudiziert.

Sowohl die Bremische evangelische und die katholische Kirche als auch die Universität Bremen legten Gutachten vor, die sich mit dem Format (Prof. Rothgangel, Prof. f. Religionspädagogik, Univ. Göttingen)⁷ und mit

⁷ M. Rothgangel, Religionspädagogisches Gutachten zur Erteilung des „Unterrichts in Biblischer Geschichte auf allgemein christlicher Grundlage“ durch Mitglieder nichtchristlicher

der Rechtsnatur des Faches BGU (Prof. Poscher, Prof. f. öff. Recht, Rechtssoziologie und Rechtsphilosophie, Univ. Bochum)⁸ beschäftigten (vgl. den Exkurs zu den beiden Gutachten, unten 5.). Zuvor hatte die Bildungsbehörde in mehreren Stellungnahmen für die Gerichte und anlässlich der Großen Anfrage an den Senat (19.09.2005) deutlich gemacht, dass sie davon ausgeht, dass das verfassungsrechtlich gebotene Verständnis des allgemeinen christlichen Inhalts des BGU nicht in einem wertfreien Unterricht über die Aussagen der Bibel aufgehe, sondern eine normengebundene Vermittlung des Christentums voraussetze. Als Indiz dafür könne v. a. die Freiwilligkeitsklausel gelten, die für Lehrer und Schüler nach Art. 32 Abs. 2 BLV zur Anwendung komme.⁹

Seit der Senatsantwort wurde vereinbart, dass es bei Einstellungen von Lehramtsbewerbern mit der Fakultas BGU zu Einzelfallprüfungen unter der Maßgabe kommen kann, dass die Bewerberinnen und Bewerber sich ausdrücklich zu einer anderen als der christlichen Religionsgemeinschaft bekennen. Damit wäre ihre Eignung als Vertreter des Faches BGU aus Sicht der Bildungsbehörde in Frage gestellt.

Auch wenn es für nicht zulässig gehalten wird, dass das Fach BGU von Lehrkräften verantwortet wird, die erkennbar nicht mit der christlichen Weltanschauung verbunden sind, sollte dies nicht den Umkehrschluss nahe legen, dass zukünftig ein für die bremische Einstellungspraxis neues Kriterium „Zugehörigkeit zur Christlichen Gemeinschaft“ zu Grunde gelegt werden soll. Vielmehr soll die von der Landesverfassung verlangte „Objektivität“ die „Wissensvermittlung [...] möglich machen“ (Antwort des Senats).

Damit wird die bremische Einstellungspraxis vor die große Herausforderung gestellt, bei jedem Einstellungsverfahren für das Fach BGU den Standort der Bewerber (bekenntnismäßiger Gebundenheit) zu bestimmen, um eine kriteriengestützte Entscheidung treffen zu können.

Es macht Mut, dass diese administrativen Setzungen von den Kontrahenten diskursiv und nicht opponierend begleitet und befördert werden, denn damit wird eine über lange Jahre versäumte konzeptionelle Auseinandersetzung zwischen Fachwissenschaftlern, Kirchenrechtlern und Politikern nach-

Religionsgemeinschaften, in: Theo-Web. Zeitschrift für Religionspädagogik 5 (2006), H. 1, 39 ff. (www.theo-web.de).

⁸ Poscher, a.a.O. (s. Anm. 4).

⁹ Ch. Link, Verfassungskonforme inhaltliche Gestaltung des Bremischen Unterrichts in Biblischer Geschichte auf allgemein christlicher Grundlage (Art. 32 BremVerf.), seine Erteilung durch Muslime sowie Rechtsfragen der Einrichtung von Islamunterricht in Bremen und deren Rückwirkung auf den Biblischen Geschichtsunterricht, Rechtsgutachten, 2004.

geholt und auch Teile der Öffentlichkeit werden dafür interessiert. So findet demnächst ein Symposium zum BGU statt, das bereits im Vorhinein auf breites regionales und überregionales Interesse gestoßen ist. Das erklärt sich wohl auch mit der inzwischen größeren Aufmerksamkeit für Werteerziehung in der Schule und für die Auseinandersetzung mit dem Islam.

Der BGU wird vor diesem Hintergrund zum Seismographen für die zukünftige Bestimmung von Bildung:

Einerseits hat er den Auftrag, religiöse und kulturelle Identität und eine authentische Auseinandersetzung mit den eigenen Wurzeln und dem eigenen Glauben zu erzeugen, um den Jugendlichen zu ermöglichen, sich in einem aktiven ‚Konstruktionsprozess‘ die Welt anzueignen.¹⁰

Andererseits soll das Ungleichgewicht in der religiösen Erziehung zwischen Kindern deutscher Herkunft und Kindern mit Migrationshintergrund überwunden werden.

Darüber hinaus sollte sich im vertrauten Umfeld die Perspektive antizipieren lassen, die als eine der zentralen Herausforderungen für die sich bildende Weltgesellschaft¹¹ gilt: die Vision von einem gerechten Zusammenleben der Menschen.

Dafür ist es notwendig, einen interreligiösen Dialog zu initiieren, der als Auseinandersetzung mit Grenzen verstanden werden muss: „Lernen ist ein Begehen und Überschreiten von Grenzen als Einlassen auf vielfältige Kontexte, Wertsysteme und Weltansichten“¹².

Der Ausgangspunkt ist für viele Kinder und Jugendliche dabei inzwischen sehr unterschiedlich, da ein signifikanter Anteil der bremischen Bevölkerung einer nicht-christlichen bzw. keiner Religion angehört. Dies schlägt sich in den Schulklassen nieder. Es ist – zumal in der Grundschule – keine Seltenheit, dass Christen im BGU eine Minderheit darstellen. Der BGU hat sich dementsprechend der Lebens- und Glaubenswelt der Menschen anderer als christlicher Orientierungen geöffnet und versucht, sich in Aufnahme und Fortführung seiner Tradition zu einem Ort weiterzuentwickeln, an dem das Gespräch zwischen den Religionen und Weltanschauungen vorbereitet und eingeübt wird. In der Zukunft wird neben dem Christentum verstärkt die muslimische Welt ins Blickfeld zu nehmen sein.

Aber es gibt auch durchaus Schulen, deren Schülerschaft bisher keineswegs multikulturell geprägt ist und die daher aktuell keine Notwendigkeit zu

interkulturellem Austausch sehen. Dennoch dürfen in den verschiedenen Ausgangslagen keine verschiedenen Bildungsziele verfolgt werden. Sie müssen gleichwertig und gleichrangig sein, um wieder einen Wertekonsens in unserer Gesellschaft zu erzeugen, für dessen Durchsetzung und Stabilisierung alle gleichermaßen Verantwortung zu übernehmen bereit sind.

Allerdings erfordert die Pluralität der Lebenssituationen eine Pluralität der konzeptionellen Formate: unterschiedliche Wege, die den Kindern und Jugendlichen in ihren je unterschiedlichen Lebenserfahrungen entsprechen, führen zu den gleichen Zielen.

Auf diese Maxime ließe sich auch das Selbstverständnis des BGU gründen, nämlich Religionsunterricht für alle – aber eben nicht für alle gleich – zu sein und damit den gegenwärtig zu beobachtenden diversifizierten Biographien und Persönlichkeiten der Schülerinnen und Schüler gerecht zu werden.

Die so begründete Forderung nach einer Pluralität konzeptioneller Formate könnte schließlich auch in Bezug zu den von Jürgen Baumert benannten vier zentralen Modi der Weltbegegnung gesehen werden, die für ihn „das nicht kontingente Gerüst der Bildungsprogramme moderner Schulen“ darstellen. Für die „Institutionalisierung des Zugangs zu religiös-konstitutiven Fragen“ vermutet er dabei die größten kulturabhängigen Unterschiede, da es kein kollektives Erbe von gemeinsamen Lebenszusammenhängen und keine gemeinsamen Interpretamente für die Erfahrungen der vorangegangenen Generation gibt.

Eine solche notwendige, gemeinsame Perspektive des Zusammenlebens ließe sich im BGU künftig über die Erarbeitung eines tragfähigen Konzepts religiöser Bildung als Bestandteil der Allgemeinbildung erschließen.

Im Rahmen von Standardsetzung muss nachfolgend geklärt werden, was in dem Bereich religiöser Bildung in der Schule gelernt werden soll, damit das Erreichen von Zielsetzungen überprüfbar wird und die Kolleginnen und Kollegen in den Schulen Eigenverantwortung für Inhalte und Methoden übernehmen können.¹³

Diese Aufgabe sollte allerdings trotz der kulturhoheitlichen Zuständigkeit für die Umsetzung – in bundespolitischer Rahmensetzung durch Einbeziehung aller Beteiligten – analog zu der Ermittlung der Bildungsstandards für den mittleren Schulabschluss geschehen.

Aktuell bekommt die Debatte über den BGU in Bremen neue Nahrung durch eine Initiative der Partei Bündnis 90/Die Grünen, in Bremen einen für

¹⁰ Zwölfter Kinder- und Jugendbericht des Dt. Jugendinstitutes, München 2005, 2.

¹¹ D. Oesselmann, Überschreiten von Grenzen. Überlegungen zur Schlüsselkompetenz totalen Lernens, Münster 2005, 2.

¹² Oesselmann, a.a.O. (s. Anm. 11).

¹³ Zur Diskussion in europäischen Nachbarländern vgl. Chr. Dommel in Verbindung mit J. Heumann und G. Otto (Hg.), WerteSchätzen. Religiöse Vielfalt und Öffentliche Bildung. Festschrift für Jürgen Lott zum 60. Geburtstag, Frankfurt/London 2003.

alle Schülerinnen und Schüler verbindlichen Ethik-Unterricht als Pflichtfach (nach Berliner Vorbild) einzuführen.

5. EINE NEUE JURISTISCHE AUSEINANDERSETZUNG ÜBER DAS VERSTÄNDNIS DES BGU?

(Exkurs zu den Gutachten von Prof. Poscher und Prof. Rothgangel)

Unter Berufung auf den Artikel 32 der Bremischen Landesverfassung wird das Fach „Biblische Geschichte“ auf allgemein christlicher Grundlage erteilt (s. o.). Da dieser Artikel jedoch unterschiedlichen Interpretationen Raum gibt, kommt es durch einander widersprechende Auffassungen zu einer Reihe von Konflikten. Wenn das Fach als Religionsunterricht ohne christliche Bekenntnisbindung verstanden wird, kann es jede – etwa auch eine muslimische – Lehrkraft unabhängig von ihrer eigenen religiösen Orientierung unterrichten. Hier stellt sich die Frage, wie glaubwürdig ein solcher RU sein kann und ob sein Anliegen bei diesem Selbstverständnis nicht auf bloße Wissensvermittlung reduziert wird. Darüber hinaus stellt sich auch die Frage, warum es bei diesem Selbstverständnis des Faches für Schülerinnen und Schüler noch die Möglichkeit der Befreiung vom RU und ein Alternativfach Philosophie geben muss. Zum schulischen Auftrag gehört es, Religion in Bildungsfragen zu thematisieren, die gesellschaftlichen Komponenten von Religion zu reflektieren und dabei auch interreligiöse Bezüge deutlich zu machen. So ist z. B. das Phänomen religiös motivierter Gewalt zu untersuchen, wobei Merkmale der in unserer Gesellschaft bestehenden Werteordnung zugrunde zu legen sind: die Offenheit unserer Gesellschaft und der damit mögliche Pluralismus, der die Koexistenz unterschiedlichster geistiger Strömungen wie auch die Herausforderung an die Urteilsfähigkeit des Einzelnen im Hinblick auf die Bestimmung der eigenen Position nach sich zieht. Die einfache Orientierung an charismatischen Persönlichkeiten ist keine Option. Seit 2004 gibt es eine Auseinandersetzung um die Konfessionalität der Lehrkräfte. Bezugswissenschaft für das Fach Religionskunde ist die Religionswissenschaft mit starkem Anteil an christlicher Theologie.¹⁴ Dass Lehrer künftig eine breiter angelegte Ausbildung erhalten sollen, wird nicht von den Kirchen mitgetragen. Im Hinblick auf eine religionskundliche Grundbildung gibt es zwischen evangelischer und katholischer Kirche einen Minimalkon-

¹⁴ Vgl. Chr. Dommel, G. Mitchell (Hg.), *Religion Education. On the boundaries between Study of Religions, Education and Theologies: Jürgen Lott and the Bremen Approach in International Perspective*, Bremen 2008.

sens. Von Seiten der evangelischen Kirche wird das Fach Religionskunde akzeptiert, wenn es auf christlicher Basis steht – der RU hat in Bremen keine Fundierung entsprechend Art. 7 Abs. 3 GG, wie dies – bis auf Berlin und Brandenburg – in allen anderen Bundesländern der Fall ist.

Prof. Poscher vertritt in seinem verfassungsrechtlichen Gutachten die Position, dass der Unterricht in Biblischer Geschichte bereits nach der Bremer Landesverfassung (Art. 32) kein Religionsunterricht, sondern ein Religionskundeunterricht auf allgemeinchristlicher Grundlage ist. Anhand der Protokolle über die Verhandlungen der Bremischen Bürgerschaft, der beiden Parteien SPD und CDU und der Sitzungen des Parlamentarischen Rates zu den Bestimmungen des Religionsunterrichts (Art. 32 BLV, Art. 141 GG) und der entsprechenden Verfassungskommentare versucht er, der Genese des BGU nachzugehen und eine kategoriale Verortung zwischen Religionsunterricht in positiver konfessioneller Gebundenheit und Religionskunde vorzunehmen.

Er kommt zu der bemerkenswerten Erkenntnis, dass es sich bei den mehrmals umgeschriebenen Formulierungen „bekenntnismäßig nicht gebunden“ und „auf allgemein christlicher Grundlage“ um „einen klassischen Formelkompromiss gehandelt hat, der unterschiedlich verstanden werden konnte und sollte“, um die Austragung weiterer parteipolitischer Differenzen zu verhindern und damit die angedrohte Blockade der Verabschiedung der gesamten Landesverfassung zu vermeiden.¹⁵

Das Hauptargument, dass für Schüler die Möglichkeit der Abmeldung bestehe – das bei vielen Definitionsversuchen des BGU als ‚Religionsunterricht‘ eine Rolle spielt –, entkräftet Prof. Poscher mit dem Hinweis auf die Analogie zur Rechtsprechung zur christlichen Gemeinschaftsschule, „dass den Eltern von Kindern, die dem christlichen Bekenntnis nicht nahe stehen, eine Ausweichmöglichkeit [...] geboten wird“, d. h. hierin wird eher eine Bestärkung der Auslegung eines ‚religionskundlichen‘ Unterrichts gesehen.

Prof. Poscher verwirft im zweiten Teil seiner Darstellung am Beispiel des Szenarios eines konsequent weiter gedachten, allein staatlich verantworteten Religionsunterrichts diese Alternative in einem säkularen Staat. Zu Recht weist er darauf hin, dass in dem Artikel der Bremer Landesverfassung Begriffe – wie z. B. „allgemein christliches Bekenntnis“ – geprägt werden, die keine theologische Bezugsgröße darstellen, und sieht sie in der Nähe einer „Staatskonfession“, wenn sie ohne Mitwirkung der Kirchen ausgestaltet werden.

¹⁵ A. Kessler, *Die Entstehung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21. Oktober 1947*, Dissertation, Freiburg 1996.

Um dieser Gefahr zu entgehen, plädiert er für eine religionskundliche Bestimmung des BGU, die an die dieses Fach erteilenden Lehrkräfte grundsätzlich nur die Anforderungen der fachlichen und persönlichen Eignung, nicht die der Zugehörigkeit oder Nähe zu einer christlichen Religionsgemeinschaft stellt. Allerdings konzidiert er dem Anspruch des BGU, etwas anderes würde dann gelten, wenn die Zugehörigkeit zu einer anderen Glaubensgemeinschaft mit einer dem Christentum so feindlichen Haltung einherginge, dass jedenfalls Zweifel an der Fähigkeit oder Bereitschaft eines Bewerbers angebracht wären, den fachlichen und persönlichen Anforderungen an den Unterricht gerecht zu werden. In einem solchen Fall fehlte es an der Eignung des Bewerbers.

Das Gutachten des ev. Religionspädagogen Prof. Rothgangel befasst sich mit dem Charakter des Unterrichtsfaches Biblische Geschichte. Es thematisiert die Frage, ob dieser Unterricht – auf allgemein christlicher Grundlage – durch Mitglieder nicht-christlicher Religionsgemeinschaften erteilt werden kann. Prof. Rothgangel kommt nach der Abwägung, ob der BGU eher als religionskundlicher oder als christlich positionierter zu bestimmen sei, zu der Auffassung, dass das Fach durch

- „das Selbstverständnis des Christentums in Transzendenzbezug und religiösem Imperativ‘,
- die Abmeldemöglichkeit für Lehrer/innen und Schüler/innen,
- die Tradition des BGU, die einer ‚neutralen‘ Religionskunde widerstreitet,
- Verfassungsziele, ‚die bestimmte religiös-moralische Standards und ein ethisch-politisches Engagement einschließen.“¹⁶

zwischen einer ‚neutralen‘ Religionskunde und dem konfessionellen Religionsunterricht zu verorten ist.

Als Bezugswissenschaft könnte er sich eine ‚ökumenische Theologie in interreligiöser Offenheit‘ vorstellen, die allerdings bisher keine wirkliche gelebte Entsprechung haben dürfte, auch keine im Feld der deutschsprachigen Theologie (im Unterschied etwa zu Ansätzen einer ‚Theologie der Religionen‘ im englischsprachigen Raum).

Angesichts der tatsächlichen Unterrichtspraxis in Bundesländern mit konfessionellem RU, die häufig auch nicht mehr durch konfessionsinstitutionelle Spezifika, sondern – ähnlich einem (unterhalb der Ebene einer offiziellen Genehmigung) konfessionell-kooperativ praktizierten Unterricht in einigen Bundesländern – in dominanter Form von der Betonung allgemein-christlicher Grundaussagen getragen ist und in Übereinstimmung mit

den religionspädagogischen Konsequenzen der EKD-Denkschrift ‚Identität und Verständigung‘, das ‚Gemeinsame inmitten des Differenten zu stärken‘¹⁷, klassifiziert er den BGU sogar als ‚weiter führendes Modell‘.

Unumstößliche Voraussetzung für diesen potentiellen Modellcharakter eines RU sei allerdings, dass ‚die Lehrenden eine konfessionelle bzw. christliche Identität besitzen, zu der sie wiederum in eine reflexive Distanz treten können.‘ Seiner Meinung nach würden sich deutliche Authentizitäts-Probleme zeigen, wenn der BGU hauptverantwortlich von Angehörigen einer nicht-christlichen Religion unterrichtet wird.

¹⁶ Rothgangel, a.a.O. (s. Anm. 7), 47.

¹⁷ Kirchenamt der EKD (Hg.), Identität und Verständigung. Standort und Perspektiven des Religionsunterrichts in der Pluralität. Eine Denkschrift, Gütersloh 1994, 62.